

Satzung

Bogen – Sport – Gemeinschaft Riegel e.V.

Präambel

Die Bogen-Sport-Gemeinschaft versteht sich als solche Gemeinschaft, in der Menschen jeden Alters und Erfahrungsstands den Bogensport in einem respektvollen, fairen und unterstützenden Miteinander ausüben. Wir fördern individuelle Entwicklung, Hilfsbereitschaft und eine offene, wertschätzende Kommunikation. Unser Vereinsleben ist geprägt von Rücksichtnahme, Zusammenarbeit und dem gemeinsamen Streben nach sportlichem und persönlichem Wachstum. Jegliche Form von Gewalt, Diskriminierung oder Ausgrenzung lehnen wir ausdrücklich ab.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	1
§2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	1
§3 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	2
§4 Beiträge.....	2
§5 Stimm- und Wahlrecht.....	2
§6 Vereinsorgane.....	2
§7 Mitgliederversammlung.....	2
§8 (Gesamt)Vorstand.....	3
§9 Schutzbeauftragte.....	4
§10 Ausschüsse.....	4
§11 Protokollierung der Beschlüsse.....	5
§12 Wahlen.....	5
§13 Kassenprüfung.....	5
§14 Auflösung des Vereins.....	5
§15 Ermächtigungsbeschluss.....	6
§16 Salvatorische Klausel.....	6

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 23. August 1996 gegründete Verein führt den Namen:
„Bogen - Sport - Gemeinschaft Riegel e.V.“
sowie die verkürzte Schreibweise: „BSG Riegel e.V.“
2. Der Verein kann sich im Geschäftsverkehr oder in der Außendarstellung auch der Schreibweise „Bogensportgemeinschaft Riegel e.V.“ bedienen
3. Der Verein hat seinen Sitz in 79359 Riegel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Nr. VR270318 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ordentliches Mitglied des südbadischen Sportschützenverbandes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe
 - b) Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage
 - c) Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art
 - d) Die Pflege des gesellschaftlichen Lebens innerhalb des Vereins
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat:
 - a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch in Textform zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
4. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten.
6. Mitglieder, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bleiben bis zum Ausscheiden beitragsfrei Mitglied des Vereins.
7. Eine Ehrungsordnung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sie ist nicht Teil der Satzung.
8. Der Gesamtvorstand kann eine Förderordnung beschließen, sie ist nicht Teil der Satzung.

§3 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mindestens einem Jahresbeitrag trotz 2facher Zahlungserinnerung in Textform
 - c) wegen vereinsschädigendem Verhalten
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen, bei Zahlungsrückstand ist ein Einschreiben nicht erforderlich. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, über die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit endgültig entschieden wird.

§4 Beiträge

Die Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt. Diese wird auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, sie ist nicht Teil der Satzung.

§5 Stimm- und Wahlrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl der Jugendleitung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. Lebensjahr zu, jüngere Mitglieder werden von einem Erziehungsberechtigten vertreten
3. Mitglieder, denen kein Stimm-/Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit teilnehmen.
4. Das aktive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht, kann nur persönlich ausgeübt werden, das passive Wahlrecht kann auch durch eine persönliche Nachricht in Schriftform wahrgenommen werden. Der Wille zur Übernahme eines Amtes muss klar erkennbar formuliert sein. Das Schriftstück muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vorliegen und dem Protokoll beigelegt werden.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
6. Für die Altersgrenzen der Stimmrechte gilt das Jahrgangsprinzip.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Vorstand
4. Schutzbeauftragte

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) Der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Mitglieder werden in Textform, sowie durch Aushang am Vereinsheim benachrichtigt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht der Vorsitzenden und deren Mitarbeitenden,
 - b) Kassenbericht und Bericht zur Kassenprüfung,
 - c) Bericht der Ausschüsse/Schutzbeauftragten, falls vorhanden,
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Ordnungen, soweit erforderlich
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzes, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzes, bzw. die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
8. Anträge können, mit kurzer Begründung, gestellt werden:
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Gesamtvorstand
 - c) von den Ausschüssen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass der Antrag des Dringlichkeitsantrags in die Tagesordnung aufgenommen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag.
11. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Gesamtvorstand.
12. Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren in Textform einholen, anzuschreiben sind hierbei alle stimmberechtigten Mitglieder. Eine Rückantwortquote von mindestens 51% wird zur Beschlussfähigkeit benötigt. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit den gleichen Quoren wie bei der Mitgliederversammlung in Anwesenheit beschlossen.

§8 (Gesamt)Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Posten:
 - a) 1. Vorsitz
 - b) 2. Vorsitz
 - c) Leitung Finanzen
 - d) Schriftführung

- e) Platzverwaltung
 - f) Jugendleitung
 - g) Beisitz
3. Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral gefasst. Die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber können in Ihrer Korrespondenz auch traditionelle Bezeichnungen (z. B. Schatzmeister / Schatzmeisterin) verwenden.
 4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitz geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,
 - d) Ernennung und Abberufung von Übungsleitenden, die Voraussetzungen für die Ernennung werden im Schutzkonzept festgehalten.
 6. Der Vorstand im Sinne des §26 des BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit der geschäftsführenden Vorstandes bei der nächsten Gelegenheit zu informieren.
 7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese wird durch Beschluss der Gesamtvorstandschafft wirksam, sie ist nicht Teil der Satzung.

§9 Schutzbeauftragte

1. Die Jahreshauptversammlung wählt bis zu 4 Schutzbeauftragte. Empfohlen sind mindestens 2, sowie die gleichmäßige Aufteilung auf Männer und Frauen.
2. Beim Ausscheiden eines Schutzbeauftragten ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Ebenso darf der Gesamtvorstand weitere Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl einsetzen, insofern die maximale Anzahl noch nicht erreicht ist.
3. Die Schutzbeauftragten sind Ansprechpersonen für Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins bei Problemen, insbesondere bei Fällen von:
 - a) körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt,
 - b) Diskriminierung und Belästigung,
 - c) Verletzungen des Kindeswohls,
 - d) anderen persönlichen oder zwischenmenschlichen Konflikten im Vereinsumfeld.
4. Sie beraten Betroffene und unterstützen diese beim weiteren Vorgehen. Es gelten die gesetzlichen Offenbarungspflichten.
5. Die Schutzbeauftragten handeln unabhängig vom Vorstand.
6. Rechte und Pflichten der Schutzbeauftragten werden im Schutzkonzept festgelegt, dieses ist nicht Teil der Satzung und wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

§10 Ausschüsse

1. Der Verein kann für Wettkampf - und Schießbetrieb, sowie bei Bedarf für die Erledigung sonstiger Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.
2. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand berufen.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Sitzungen/Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll in Textform anzufertigen.

§12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfenden werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolgende gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich. In geraden Jahren stehen folgende Posten zur Wahl:

- a) 1. Vorsitz
- b) Schriftführung
- c) Platzverwaltung
- d) Kassenprüfende

In ungeraden Jahren stehen folgende Posten zur Wahl:

- a) 2. Vorsitz
- b) Leitung Finanzen
- c) Jugendleitung
- d) Beisitz

2. Die Schutzbeauftragten werden für eine Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. In Schaltjahren werden gewählt:

- a) der/die Schutzbeauftragte 1
- b) der/die Schutzbeauftragte 3

Im Jahr das auf das Schaltjahr folgt:

- a) der/die Schutzbeauftragte 2
- b) der/die Schutzbeauftragte 4

§13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten, Kassenprüfenden geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§14 Aufwandsersatz und Vergütungen

1. Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.
2. Vorstandsposten werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Übungsleitenden eine angemessene Vergütung zugute kommt. Dabei soll insbesondere die steuerlichen Möglichkeit nach des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) in Anspruch genommen werden.
4. Über Art, Umfang und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Alle Zahlungen müssen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften erfolgen und dürfen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen hat,
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins Schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Bogensports bevorzugt in Riegel.

§16 Ermächtigungsbeschluss

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die ausschließlich redaktioneller oder formaler Art sind und von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden (insbesondere dem Vereinsregister oder dem Finanzamt) zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit verlangt werden. Diese Änderungen dürfen den Inhalt der Satzung nicht grundlegend verändern. Die Mitglieder sind über solche Änderungen in Textform zu informieren.

§17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige rechtlich zulässige Regelung treten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Satzungslücken.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen, sie ersetzt alle bisherigen Satzungen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.